Extra-Blatt

zu

Nr. 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 11. Dezember 1895.

Polizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 18 und 20 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des § 1 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 wird hierdurch

die Verladung von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf sämmtlichen Eisenbahnstationen des Kreises Thorn wegen der in diesem Kreise herrschenden Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres verboten. Desgleichen wird verboten die Verladung von Thieren vorgenannter Art, welche im Kreise Thorn ihren Standort haben, auf anderen Eisenbahn-Stationen des diesseitigen Bezirks. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Diese polizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Marienwerder, den 11. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

von Horn.

Ausgegeben am 12. Dezember 1895. Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei.

